



Kreis Segeberg Der Landrat

Fachdienst 61.00 Kreisplanung

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt

Der Oberbürgermeister
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Ihre Ansprechpartnerin: Petra Schmidt-Diel

Zimmer: 616 Haus: B
Telefon: 04551/951-535
Telefax: 04551/951-99817
E-Mail: petra.schmidt-diel@kreis-se.de

Az.: 61.00.8
(bitte stets angeben)

Datum: 06.01.2015

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt „Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße“

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Denkmalschutz

Keine Bedenken.

Naturschutz

Bei den im Bauleitplan nachrichtlich dargestellten Bäumen handelt es sich um Überhälter eines durchgewachsenen Knicks, für den die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Knicks/Gehölzreihen zu ebener Erde (§ 30 Abs. 1 BNatSchG in Verb. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) gelten. Bei festgesetzten Nutzungen im Bauleitplan, die die Versiegelung von Grundflächen in der Nähe dieser gesetzlich geschützten Biotope zulassen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Abstand von mindestens 5 m zum Knickwallfuß/zu den Stämmen der Gehölzreihe vorzusehen. Bei Unterschreitung dieses Abstandes ist in der Regel von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Biotopstruktur auszugehen. Die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist jedoch nach dem Naturschutzrecht nicht zulässig. Der Entwurf des Bauleitplanes ist daraufhin entsprechend zu überprüfen. Der vorhandene Baumbestand überwiegend aus sehr alten Überhältern besteht wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen geeignete Bäume zum Erhalt festzusetzen, damit im Rahmen der Bauleitplanung dieser wertvolle Baumbestand gesichert werden kann. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes in den Bauleitplänen zu berücksichtigen. Auf den lokalen Wert dieser Bäume für Mensch, Natur und Landschaft (Stadtlandschaft) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.



Gewässer

Keine Bedenken.

Grundwasser- und Bodenschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Abwasser- und Abfallüberwachung

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Abwasserbeseitigung (SW + RW) ist auf Vorhabenebene zu regeln.

Umweltmedizin und Seuchenhygiene

Keine Stellungnahme.

Verkehrsordnung

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage